**Chorwerkstatt Rindelbach e.V.**

**Satzung (Neufassung vom 14. April 2024)**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Chorwerkstatt Rindelbach mit dem Zusatz e.V., hat seinen Sitz in Ellwangen-Rindelbach und ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Sängerbund e.V.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Der Verein kann aus einem oder mehreren Chören bestehen. Die einzelnen Chöre bilden gemeinsam die Chorgemeinschaft des Vereins. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet das Vorstandsteam. Lehnt dieses den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben.

Seite 2 Satzung Chorwerkstatt Rinkenbach vom 14.04.2024.

**§ 4 Beendigung Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt
2. Tod
3. Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsteam unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch das Vorstandsteam ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes bei einem Mitglied des Vorstandsteams eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

**§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Beitragsfrei sind Ehrensänger und Ehrenmitglieder. Für Kinder, die aktiv in einem der Chöre des Vereins singen, wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Jahresbeitrag erhoben. Dies entfällt, wenn mindestens ein Elternteil passives oder aktives Mitglied im Verein ist. Der Beitrag wird nur für ein Kind je Familie erhoben.

Seite 3 Satzung Chorwerkstatt Rinkenbach vom 14.04.2024.

**§ 6 Verwendung von Geldern**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern – insbesondere für das Vorstandsteam für dessen Vorstandstätigkeit – eine angemessene Vergütung und /oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG beschließen.

**§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Vorstandsteam

**§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch das Vorstandsteam einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Das Vorstandsteam kann mit zweidrittel Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen maximal vier Wochen einberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstandsteam benannten Mitglied des Vorstandsteams geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch ein Mitglied des Vorstandsteams protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Seite 4 Satzung Chorwerkstatt Rinkenbach vom 14.04.2024.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,

b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandsteams,

c) Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfung,

d) Wahl des Vorstandsteams für die Dauer von zwei Jahren,

e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,

f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,

g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandsteams,

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

i) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes der Chorleiter.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich beim Vorstandsteam einzureichen.

**§ 9 Vorstandsteam**

Das Vorstandsteam besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen

Das Vorstandsteam führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung.

Das Vorstandsteam ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich mit dem oder den Chorleitern eine Abstimmung des musikalischen Programms vorzunehmen.

Scheidet ein Mitglied desVorstandsteams während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß der einfachen Mehrheit des Vorstandsteams eines der übrigen Mitglieder des Vorstandsteams die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft

Seite 5 Satzung Chorwerkstatt Rinkenbach vom 14.04.2024.

**§ 10 Vorstandsteam**

Das Vorstandsteam beschließt die Geschäftsordnung sowie die terminliche Abstimmung der Aktivitäten des Vereins. Das Vorstandsteam trifft sich mindestens vierteljährlich zu Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandsteams schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, das das Vostandsteam in der darauffolgenden Sitzung genehmigt. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandsteams zu unterzeichnen.

Das Vorstandsteam beschließt mit einfacher Mehrheit über den Abschluss oder die vertragsmäßige Auflösung eines Werkvertrages mit dem oder den Chorleitern.

**§ 11 Vertretungsberechtigung**

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandsteams. Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandsteams gemeinsam vertretungsberechtigt.

**§ 11a Kooption**

Es steht dem Vorstandsteam durch einfachen Mehrheitsbeschluss frei, andere Personen in das Vorstandsteam zu koopieren. Diesen Kooptierten Mitgliedern des Vorstandsteams stehen keine Wahlrechte und Abstimmungsrechte bezüglich Beschlussfassungen des Vorstandsteams zu. Sie sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § der Satzung vom 14.04.2024.

**§ 12 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Prüfern. Sie prüfen jährlich die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung.

**§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Seite 6 Satzung Chorwerkstatt Rinkenbach vom 14.04.2024.

**§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von dreiviertel Teilen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist das Vorstandsteam der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

**§ 15 Inkrafttretung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **14. April 2024** beschlossen und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Das Vorstandsteam kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.